



Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Landkreis Nordwestmecklenburg - Postfach 1565 - 23958 Wismar

Diese Auskunft erteilt Ihnen [REDACTED]  
Zimmer 2.217 • Börzower Weg 3 • 23936 Grevesmühlen

StALU Westmecklenburg  
Bleicherufer 13  
  
19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg						
14. Feb. 2020						
Posteingangsstelle						
L	IF	Abt. 1	Abt. 2	Abt. 3	Abt. 4	Abt. 5

Unsere Sprechzeiten  
Di 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 16:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr • 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

Grevesmühlen, 12.02.2020

Vorhaben

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG am Standort  
Rehna-Torisdorf/Errichtung und Betrieb von 10 WKA mit einer  
Gesamthöhe von mehr als 50m/ Az:  
StALUWM-51-4676-5712.0.1.6.2V-74065**

### **Errichtung von 10 Windkraftanlagen am Standort Rehna-Torisdorf Hier: planungsrechtliche Beurteilung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gem. § 10 BImSchG**

Sehr geehrte [REDACTED]

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG soll die Errichtung und der Betrieb von 10 Windkraftanlagen vom TYP Vestas V150-5,6 MW mit 166 Meter Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser (entspricht einer Gesamthöhe 241 m) und einer Nennleistung von je 5,6 MW planungsrechtlich geprüft werden. Die Errichtung soll auf folgenden Flurstücken erfolgen:

Gemarkung Klein Rünz, Flur 1, Flurstücke 29, 65, 76, 33, 81, 130, 131

Gemarkung Torisdorf, Flur 1, Flurstück 110, 145, 146

Gemarkung Falkenhagen, Flur 1, Flurstücke 4, 73

Gemarkung Rabensdorf, Flur 1, Flurstücke 123

Gemarkung Cordshagen, Flur 1, Flurstück 11

Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich nach § 35 BauGB. Die Grundstücke liegen allesamt im unbeplanten Außenbereich.

Windkraftanlagen sind gem. § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.



Koordinaten der WEA im 2. Entwurf zur Fortschreibung des Kapitel 6.5 Energie des RREP WM; schraffiert die Gebiete mit bedingten Festlegungen (WEA 8, 9 und 10)

### Planungsrechtliche Einschätzung

Es handelt sich grundsätzlich um eine privilegierte Windenergieanlage gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB.

Gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Weiterhin dürfen gem. Satz 2 raumbedeutsame Vorhaben (bei Windkraftanlagen ab 35 Meter Höhe) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehna gibt es keine Gebiete für Windenergieanlagen. Die Flächen sind als Fläche für Landwirtschaft sowie zum Teil (Flurstück 73) als Waldfläche dargestellt. Die Gemeinden Königsfeld (Groß Rünz), Roduchelstorf (Rabensdorf) und Groß Siemz (Torisdorf) verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Damit sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes kein Ausschlusskriterium für die Errichtung der Windenergieanlagen.

### Raumordnerische Belange

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) Westmecklenburg (2011), veröffentlicht am 13. Januar 2012, weist als Ziele der Raumordnung Windeignungsräume aus. Diese Zielausweisung wurde jedoch mit Gerichtsurteil vom 15.11.2016 (Ausfertigung am 31.01.2017) durch das OVG Mecklenburg-Vorpommern, Az. 3 L 144/11, inzident für unwirksam erklärt. Damit gibt es zurzeit kein festgeschriebenes Ziel der Raumordnung, welches dem Vorhaben

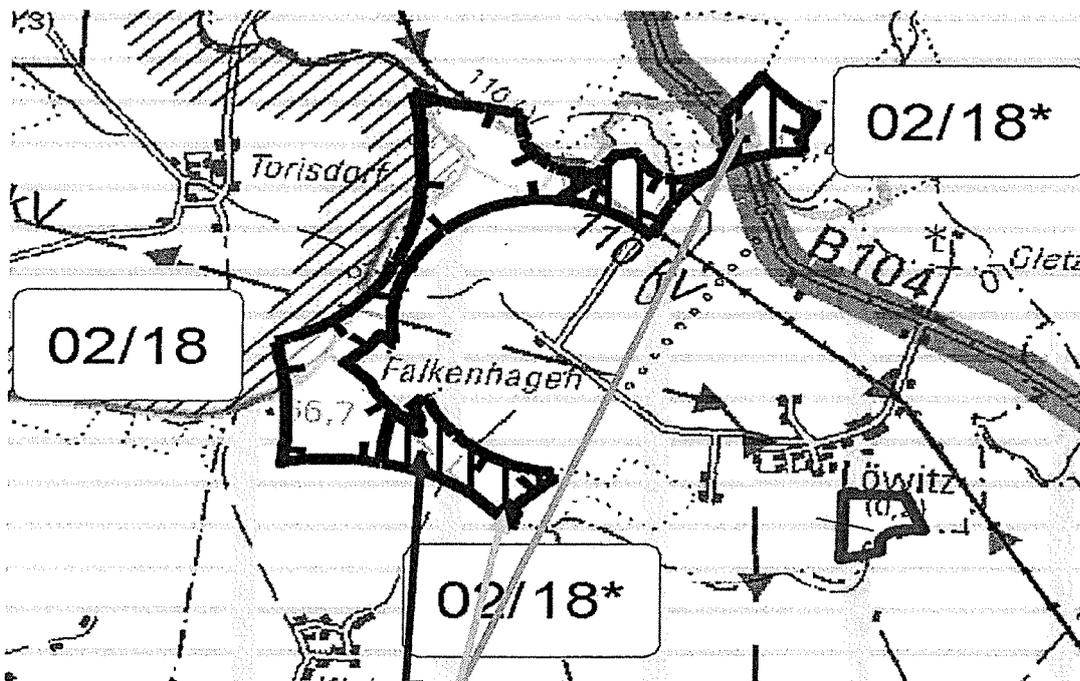
widersprechen könnte. Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg hat deshalb am 10.05.2017 eine Gebietskulisse zur Beschlussreife für die erste Entwurfs- und Beteiligungsstufe gebracht, die in ihren Augen einen hinreichend verfestigten Planungsstand darstellt. Diese Kulisse mit samt den ‚Zielen in Aufstellung‘ wurde seitdem als Grundlage für die landesplanerische Beurteilung von Einzelvorhaben herangezogen und dementsprechend für bzw. gegen (auch als Basis für eine befristete Untersagung gem. § 12 (2) ROG [alt: § 14 (2) ROG]) raumbedeutsame Windenergieanlagen angewandt. Am 22.08.2018 hat der Planungsverband die erste Beteiligungsrunde und die Einleitung der zweiten Beteiligungsstufe beschlossen. Am 05.11.2018 wurde diese Beschlüsse ergänzt und verfestigt, so dass nun abermals in Aufstellung befindliche Ziele der Regionalplanung zur Anwendung kommen, die für und gegen raumbedeutsame Windkraftanlagen angewendet werden. Weiterhin werden die dort beschlossenen Ziele und die Gebietskulisse auch für eine befristete Untersagung gem. § 12 (2) ROG angewendet.

Das Gebiet für die geplante Errichtung der 10 Windenergieanlagen ist im am 05.11.2018 beschlossenen 2. Entwurf zur Fortschreibung des RREP WM teilweise berücksichtigt worden (WEG 02/18). Damit handelt es sich nach hiesiger Auffassung um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung. In Aufstellung befindliche Ziele können ebenfalls raumbedeutsamen Vorhaben entgegenstehen oder für sie sprechen, wenn zu erwarten ist, dass diese Ziele auch tatsächlich so zur Rechtskraft gebracht werden. Davon ist hier auszugehen.

Zu der Rechtswirkung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung ein Zitat aus einem Urteil des BVerwG:

*In der Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, das – wie hier – zur Ausschlusswirkung gem. § 35 III 3 BauGB führen soll, als sonstiges Erfordernis der Raumordnung i. S. des § 3 Nr. 4 ROG einem nach § 35 I BauGB privilegierten Vorhaben als unbenannter öffentlicher Belang gem. § 35 III 1 BauGB entgegenstehen kann (BVerwG, Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 356 = NVwZ 2003, 1261, und BVerwGE 122, 364 [371 ff.] = NVwZ 2005, 578). § 4 IV 1 ROG 1998 (§ 4 III ROG 2008) macht deutlich, dass im Fachrecht nicht bloß verbindliche Zielfestlegungen, sondern auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung relevant sein können. Der Raumordnung kommt bereits in der Entstehungsphase von Zielbestimmungen maßgebliche Bedeutung zu. Die steuernde Kraft, die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 ROG als „verbindliche Vorgaben“ haben, dokumentiert sich im Aufstellungsverfahren in rechtserheblichen Vorwirkungen als sonstige „Erfordernisse“ der Raumordnung i. S. des § 3 Nr. 4 ROG 1998/2008 (BVerwGE 122, 364 [368 f.] = NVwZ 2005, 578). Der unterschiedlichen rechtlichen Qualität wird dadurch Rechnung getragen, dass Ziele, deren endgültige rechtliche Verfestigung noch aussteht, im Anwendungsbereich des § 35 III 1 BauGB lediglich eine Berücksichtigungspflicht begründen. (BVerwG, Urteil vom 1. 7. 2010 - 4 C 4/08)*

Die WEA 1 -7 (vgl. erste Seite des Antrages) befinden im zukünftigen WEG 02/18. Damit entsprechen sie den in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung und sind **planungsrechtlich gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.**



2. Auslegungsentwurf – Beschlossen am 05.11.2018

Ungefährer Standort WEA 8  
 Ungefährer Standort WEA 9  
 Ungefährer Standort WEA 10

Anders verhält es sich bei den oben grob eingezeichneten WEA 8-10. Die schraffierten, mit \* gekennzeichneten Flächen sind Flächen mit bedingter Festlegung.

Das Ziel ist wie folgt in Programmpunkt 6.5 (9) definiert:

*Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist in den Eignungsgebieten, die der bedingten Festlegung unterliegen, nur dann zulässig, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden, die bestehenden Windenergieanlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist.*

Damit befinden sich diese Anlagen in einem Bereich, für den es bedingtes Baurecht gibt. Dies ist daran geknüpft, dass die Anlagen im WEG südlich von Löwitz abgebaut sind und durch ein Repowering bzw. die Neuerrichtung von WEA ausgeschlossen ist (z.B. *Bebauungsplan ist aufgehoben, Darstellung im Flächennutzungsplan ist zurückgenommen, keine laufenden Anträge auf Genehmigung nach BImSchG, aus Begründung zum 2. Entwurf*). Für diese Anlagen besteht also **aktuell** kein Baurecht, da das alte WEG noch mit WEA bebaut ist. **Damit sind diese Anlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 i.V.m. (3) S. 2 BauGB planungsrechtlich unzulässig.** Sollten die Anlagen im Altgebiet bei Löwitz zurück gebaut werden und keine weiteren planungsrechtlichen Kriterien dagegensprechen, wären die Anlagen zulässig.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

